

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), kfd St. Benedikt Lengerich

Präambel

Die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Osnabrück veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 1 Name der kfd-Gemeinschaft

Die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich. Die Gemeinschaft führt den Namen **kfd St. Benedikt Lengerich**.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Satzung der kfd- Gemeinschaft folgt der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Osnabrück e.V. und den darin verabschiedeten Satzungsregelungen für die kfd-Gemeinschaften (§12) und darf diesen nicht widersprechen.

Die kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich als pfarrliche Gemeinschaft verwirklicht die in § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Osnabrück e. V. genannten Zwecke unter Berücksichtigung des § 2 (Gemeinnützigkeit) der Satzung, insbesondere:

- Förderung des religiösen Lebens
- Frauenspezifische Weiterbildung
- Engagement im sozialen Bereich

§ 3 Stellung der kfd-Gemeinschaft

Die kfd-Gemeinschaft führt eigenverantwortlich als nicht eingetragener Verein ihre Geschäfte im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes.

Sie führt einen Nachweis über die Mitglieder mit der Mindestangabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums, sowie weiterer Kontaktdaten (Mail, Telefon etc.) und des Eintrittsdatums. Sie erhebt den Mitgliedsbeitrag und verwaltet ihr Geld.

Die Mitgliederverwaltung findet statt über die bundesweite, internetbasierte Mitgliederverwaltung (kfd-Netzwerk) des kfd-Bundesverbandes.

Die kfd-Gemeinschaft beachtet die Bestimmungen über den Kirchlichen Datenschutz in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft bejahen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes Osnabrück erworben. In der Regel gehören die Mitglieder pfarrlichen kfd-Gemeinschaften an.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend der Festsetzung der Diözesanversammlung, der die Durchführung der Aufgaben in der pfarrlichen Gemeinschaft, im Diözesanverband und im Bundesverband gewährleisten soll.

Durch die Mitgliedschaft in der kfd in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft/Diözese wird zugleich die mittelbare Mitgliedschaft in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Bundesverband e. V. in Düsseldorf, erworben.

Mitgliederzeitschrift ist „Junia“.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung in Textform mit Unterschrift an den Vorstand/das Leitungsteam mit Wirkung zum 31.12. eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist ist der 15.11. desselben Jahres.
- durch Tod.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand/das Leitungsteam ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es den Zielen des Verbandes entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes/Leitungsteams in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört, eine mit den Satzungszwecken des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder sich verbandsschädigend verhält.

§ 5 Organe der Pfarrlichen Gemeinschaft

a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich des Vorstands/Leitungsteams.

Zu ihrer Aufgabe gehören:

- Wahl des Vorstands/Leitungsteams
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- die Verwendung des Beitrages gemäß § 2 der Satzung des Diözesanverbandes.
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt durch Einladung in Textform mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Teamsprecherin bzw. einem Mitglied des Vorstandteams unterzeichnet wird.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Prüferinnen ein, die die Kasse jährlich auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für zwei Jahre aus der Mitte der Versammlung bestellt. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Erneute Bestellung ist möglich.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten im Übrigen analog § 7.4 der Diözesansatzung.

b) Der Vorstand/das Leitungsteam

Leitendes Organ ist der Vorstand/das Leitungsteam, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ihm gehören in der Regel an: die Teamsprecherin/Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die

Schriftführerin, die Kassenverwalterin, eine oder mehrere Beisitzerinnen (über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung), die Geistliche Begleitung.

Die Vorstandsmitglieder/Leitungsteammitglieder werden für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Wiederwahl bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Geistlichen Begleitung/des Präses erfolgt für vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Gemeinschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. durch zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten analog die Regelungen aus § 8 der Diözesansatzung. Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten im Übrigen analog zu § 7.4 der Diözesansatzung.

§ 6 Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

Für apostolische und organisatorische Aufgaben bildet die kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich einen Kreis von Helferinnen bzw. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst. Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt zu allen kfd-Frauen ihres Bezirkes. Bei ihren Besuchen verständigen sie die Frauen über die Arbeit der kfd und über die Anliegen des Pfarrlebens. Sie bringen die Mitgliederzeitschrift und sind berechtigt, Beiträge entgegenzunehmen.

Eine monatliche Gesprächsrunde kann Anregungen und Hilfe für diesen Dienst geben.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung der kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur der anwesenden Mitglieder) erfolgen.

Der Diözesanverband ist vor dem Vollzug der Auflösung mit einer Frist von sechs Wochen zu hören. Ohne diese Anhörung ist eine Auflösung unwirksam.

Die Auflösung der kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich muss bis zum 15.11. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem kfd Diözesanverband Osnabrück e.V. und dem kfd Bundesverband e.V. erfolgen

Die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft im kfd Diözesanverband Osnabrück ist zu erörtern.

Bei Auflösung der kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesanverband Osnabrück e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die kfd in der Pfarrei St. Benedikt Lengerich verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft am beschlossen. Sie wurde vom Diözesanverband genehmigt.

Datum